

Die Marktgemeinde Mitterfels erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO 2008) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Satzung über den Nachweis und die Herstellung von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung StS)

§1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Marktgemeinde Mitterfels mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

§2 Stellplätze und Garagen

1. Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird pro Wohneinheit in Mehrfamilienhäusern (diese sind definiert als Wohnhäuser mit mehr als zwei Wohneinheiten) auf mindestens drei Stellplätze pro Wohneinheit festgelegt.

Für Wohnungen, in denen verbindlich „betreutes Wohnen“ festgesetzt ist, gelten die Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

2. Die übrigen Stellplätze sind nach Art. 47 BayBO und der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze in der jeweilig gültigen Fassung zu ermitteln.

3. Ab vier Wohneinheiten können Stellplätze nicht hintereinander angeordnet werden, auch wenn diese Stellplätze konkret einer Wohneinheit zugeordnet werden können. Diese Stellplätze können auch nicht vor einer mit einem Tor zuschließenden Garage mit Carport angeordnet werden.

§3 Stauraum

Vor Garagen, Carport und hintereinanderliegenden Stellplätzen ist auf Privatgrund ein Stauraum von mindestens fünf Meter freizuhalten. Dieser Stauraum darf nicht abgezäunt werden. Dieser Stauraum gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§4 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Mitterfels erteilt werden.

§5
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Regelungen der Ortssatzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

§6
Aufhebung

Die bisherige Stellplatzsatzung vom 01.08.2019 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 23.02.2022 wird aufgehoben.

§7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Mitterfels, 10. März 2022
Markt Mitterfels



Andreas Liebl
Erster Bürgermeister

